

**Vierzehnte Satzung zur Änderung der
Ordnung über die Erhebung von Gebühren der Universität Greifswald
(Universitätsgebührenordnung)**

Vom 25. März 2021

Aufgrund von § 16 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S.18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368) erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren an der Universität Greifswald:

Artikel 1

Die Ordnung über die Erhebung der Gebühren an der Universität Greifswald (Universitätsgebührenordnung) vom 8. Februar 2005 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. Mai 2005), zuletzt geändert durch die 13. Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren an der Universität Greifswald vom 21. Dezember 2020 (hochschulöffentlich gemacht am 25. Februar 2021) wird wie folgt geändert:

Die Anlage Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„I. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
1.	Einschreibengebühr ⁺	30,00	mit Antragstellung
2.	Rückmeldegebühr ⁺	4,00	mit Antragstellung
3.	Zugangs- und Erweiterungsprüfung für Berufstätige (§ 19 LHG MV)	120,00	mit Antragstellung
4.	Gasthörer*ingebühr ⁺⁺ (§ 22 LHG MV)	50,00	mit Antragstellung
5.	Säumnisgebühren (für verspätet beantragte Einschreibung, verspätete Rückmeldung, verspäteten Fachrichtungswechsel)	10,00	mit Antragstellung
6.	Ausfertigung Zeugnis über die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist“	23,00	mit Antragstellung

	Diplom-Juristin an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald“		
7.	Zweitausfertigung a) Studierendenausweis ⁺ (z.B. bei Verlust/Ersatz) b) Prüfungszeugnis oder Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades, je Seite	18,00	mit Antragstellung
8.	Beglaubigung einer Urkunde einschließlich Abdruck	5,00	mit Antragstellung
9.	Wiederholter Versand einer fehlgeschlagenen Zustellung, die die*der Studierende zu vertreten hat, einschließlich Adressabfrage beim Einwohnermeldeamt a) Zeugnis per Postzustellungsurkunde b) Sonstige Dokumente	23,00 11,00	mit Antragstellung
10.	Ausstellung: a) Bescheinigung über Rentenausfallzeiten für exmatrikulierte Studierende b) Notenspiegel in Deutsch oder Englisch mit Unterschrift	6,00	mit Antragstellung

Anmerkung:

⁺ Die Gebühr wird nicht erhoben von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und einen entsprechenden Nachweis mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen.

⁺⁺ Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn ausschließlich Veranstaltungen besucht werden, für deren Besuch ein Entgelt zu entrichten ist, von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und einen entsprechenden Nachweis mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen, von Juniorstudierenden gem. § 26 a der Immatrikulationsordnung.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 entfällt der bisherige Gebührentatbestand „verspätete Prüfungsanmeldung pro Prüfungszeitraum“ (bisherige Nr. 9 der Anlage I. 1.) zum 1. Oktober 2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 17. März 2021 sowie der Genehmigung der Rektorin vom 25. März 2021.

Greifswald, den 25.03.2021

**Die Rektorin
Der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.06.2021